

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

16 (23.3.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Seite 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

M 16.

Samstag, den 23. März

1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 1/2. 18. R.N.N.

betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 606) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 2. Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:

- geschälte Eichengerbrinde:
im Alter bis zu 22 Jahren 28 Mk.,
im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren 23 Mk.,
im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren 18 Mk.;
- geschälte Fichtengerbrinde 16 Mk.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag sechshundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

- um 3 Mk. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,
- um 5 Mk. bei 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km,
- um 6 Mk. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 Mk., für gemahlene Rinde (Loh) um nicht mehr als 3 Mk. für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohes ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung: Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

§ 3. Beschaffenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4. Mengenfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Neingewicht der Rinde (Lohes). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg in Ansatz gebracht werden.

§ 5. Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

- bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:
Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);
- bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:
Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 u. 2 betragen.

§ 6. Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung differenzmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

- a) die Diegelkosten,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
- c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Befall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7. Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbrinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbrinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware, sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Entziehung zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder-Aktien-Gesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbrinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L 1/3. 17 R.M.A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichteninrinde und zur Verbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 28. Februar 1918.

Der stellv. kommandierende General:
J. Sbert, General der Infanterie.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. R.M.A.

Zu der Bekanntmachung Nr. M. W. 1300/12. 15. R.M.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Beschlagnahme von Beschlagnahme- und Ausstattungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376)* und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Melde-

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft.

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

pflicht gemäß § 5** der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Zu § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R.M.A. wird hinzugefügt:

9. Handsäcke, Handschuhe und alle aus Web-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anschläppen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R.M.A. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erlangen. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. März 1918.

Der stellv. kommandierende General:
J. Sbert, Generalleutnant.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Auslobung.

Für den Abschluß des für das Militärbrigadenwesen schädlichen Raubzeuges werden folgende Belohnungen gewährt:

- Für einen Wandlerfalken . . . 5 Mark.
- " " Sperber . . . 5 "
- " " Habicht . . . 3 "

Die Beurteilung der Zuständigkeit der Belohnung und die Zahlung erfolgt durch die Nachrichten- und Erlass-Abteilung Nr. 14 in Karlsruhe, der die Fänge unter Stehenlassen eines kleinen Federtrages einzusenden sind.

Vorwiegend nützliche Arten von Raubvögeln, wie Turmfalken, Bussarde, Weihen, die nach dem Reichs-Schutzgesetz vom 30. 6. 1908 nicht getödtet werden dürfen, sind zu schonen. Das Stellvert. Generalkommando XIV. Armee-Korps Karlsruhe.

Vorstehende durch Vermittlung Groß. Ministeriums des Innern zur Veröffentlichung und zugegangene Auslobung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden auf die Auslobung mit dem Auftrag hingewiesen, für weitgehendste sonstige Bekanntgabe in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Durlach, den 15. März 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jacob Stuy alt und Jacob Stuy jung in Grödingen wurden unterm Heutigen als Jagdhüter der Gemeindejagd Grödingen Distrikt 1 und 2 von uns verpflichtet.

Durlach, den 8. März 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach, Handelsregister-Eintrag I. Zu Unterberg & Helmle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Durlach: Die Gesellschaft ist durch Gesellschaftsbeschluss vom 15. März 1918 aufgelöst. Die Firma ist geändert in Jänderfabrik Durlach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Prokura des Otto Lederer und der Anna Nathi ist erloschen. Die Gesellschaft wird durch den Liquidator Rechtsanwalt Wilhelm Händel in Karlsruhe vertreten. II. Zu Gustav Unterberg in Durlach: Die Firma und die Prokura des Otto Lederer und der Anna Nathi ist erloschen. III. Unterberg & Helmle in Durlach, Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 15. März 1918 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Gustav Unterberg berechtigt. Gesellschafter sind: Gustav Unterberg, Fabrikant, Durlach, Friedrich Helmle, Ingenieur, Karlsruhe, Adolf Mann, Kaufmann, Karlsruhe, Ferdinand Stern, Privatmann, Darmstadt. Dem Kaufmann Otto Lederer und der Anna Nathi, beide in Durlach, ist Gesamtprokura erteilt. Amtsgericht.